

Aktuelle Steuerinformationen für das Personalbüro

Juni 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

sind Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines **freien Kapitalwahlrechts** des Steuerpflichtigen beruhen, außerordentliche Einkünfte? Dieser Frage gehen wir anhand einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nach. Zudem beleuchten wir, wie die entgeltliche **Überlassung von Fahrzeugen** an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung **umsatzsteuerlich** zu behandeln ist. Der **Steuertipp** greift eine **Orientierungshilfe** der Finanzverwaltung zur **Aktivrente** in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs auf.

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

**Einmalige Kapitalleistung ist nicht
tarifermäßig zu besteuern**

Ist die Auszahlung einer Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien **Kapitalwahlrechts** des früheren Arbeitnehmers beruht, ermäßigt zu besteuern? Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) verneint diese Frage.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für eine Arbeitnehmerin als versicherte Person eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen. Die aus einer Entgeltumwandlung stammenden Beiträge wurden (zu Recht) steuerfrei belassen. Nach den Versicherungsbedingungen hatte die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine lebenslange monatliche Rente. Stattdessen konnte sie auch die Auszahlung in Form einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Dieses Kapitalwahlrecht war - abgesehen vom Erreichen des vertraglich vereinbarten Termins - nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft. Die Arbeitnehmerin übte das Kapitalwahlrecht aus und beantragte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Form der **Fünftelregelung** auf die als sonstige Einkünfte zu versteuernde Kapitalzahlung.

Der X. Senat des BFH hat die tarifermäßigte Besteuerung der Alterseinkünfte abgelehnt. Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des Arbeitnehmers beruhen, seien **keine „außerordentlichen Einkünfte“**. Zwar gewähre der VI. Senat des BFH für Kapitalabfindungen, die als Arbeitslohn zu behandeln seien, ungeachtet einer gegebenenfalls auch dort im Einzelfall bestehenden Dispositionsmöglichkeit des Steuerpflichtigen den ermäßigten Steuersatz. Dies beruhe jedoch auf der Befugnis der Rechtsprechung zur bereichsspezifischen Typisierung und Vereinfachung. Diese Befugnis wirke sich hier dahin gehend aus, bei Arbeitnehmern typischerweise eine fehlende Dispositionsmöglichkeit anzunehmen.

Hinweis: Die Anwendung der Fünftelregelung von der Art der bezogenen Einkünfte - Versorgungsbezug oder sonstige Einkünfte - abhängig zu machen, erscheint nicht einsichtig. Zudem fragt man sich, warum die Streitfrage nicht dem Großen Senat des BFH vorgelegt wurde.

In dieser Ausgabe

- Betriebliche Altersversorgung:** Einmalige Kapitalleistung ist nicht tarifermäßig zu besteuern...1
- Mitarbeiterbeteiligung:** Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind.....2
- Arbeitnehmerveranlagung:** Insolvenzverwalter hat alleiniges Antragsrecht in Steuererstattungsfällen 2
- Sachbezugsfreigrenze:** Wie der geldwerte Vorteil bei Firmenfitnessprogrammen zu ermitteln ist ...2
- Grenzpendler:** Neue Homeoffice-Regelung mit den Niederlanden seit dem 01.01.20262
- Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw3
- Dienstwagen:** Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird3
- Verfahrensrecht:** Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig...4
- Steuertipp:** Bundesfinanzministerium beantwortet Praxisfragen zur Aktivrente4

MITARBEITERBETEILIGUNG

Wie Retention-Boni und Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind

Bei der Veräußerung eines Unternehmens oder eines Gesellschaftsanteils wird die Gegenleistung des Erwerbers mitunter in einen Sockelbetrag und einen Retention-Bonus aufgeteilt. Dieser Bonus hat das Ziel, dass der Veräußerer mit seinen Erfahrungen und seiner Qualifikation dem Unternehmen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten bleibt. Durch das Interesse des Erwerbers, den Veräußerer im Rahmen eines Anstellungsvertrags an das Unternehmen zu binden, ist der Retention-Bonus im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft und damit nach Auffassung der Finanzverwaltung als **Arbeitslohn** zu werten.

Demgegenüber sind Earn-out-Zahlungen gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile, die bei Veräußerung eines Unternehmens oder eines Gesellschaftsanteils vereinbart werden, zum Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die variablen Kaufpreisbestandteile der Höhe nach bereits feststehen und nur dem Grunde nach von der Erreichung bestimmter Umsatz- oder Gewinnziele abhängen, oder ob die Zahlungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss sind.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Insolvenzverwalter hat alleiniges Antragsrecht in Steuererstattungsfällen

Ist mit einem Steuererstattungsanspruch des Insolvenzschuldners zu rechnen, der zur Insolvenzmasse gehört, steht das Antragsrecht auf Durchführung einer **Einkommensteueranmeldung** allein dem Insolvenzverwalter zu. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters ist im Insolvenzverfahren umfassend. Er ist ermächtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das massezugehörige Vermögen zu erhalten bzw. zu mehren. Hierzu gehört auch die Abgabe von Steuererklärungen.

Dies gilt laut Bundesfinanzhof auch für eine **Antragsanmeldung**, wenn mit einem Steuererstattungsanspruch zu rechnen ist. Denn der Anspruch auf Erstattung der Einkommensteuer ist Teil der Insolvenzmasse. Hieran ändert selbst die Tatsache nichts, dass sich der Erstattungsanspruch auch auf einen Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht.

SACHBEZUGSFREIGRENZE

Wie der geldwerte Vorteil bei Firmenfitnessprogrammen zu ermitteln ist

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Arbeitgeber mit einem Fitnessanbieter einen Pauschalvertrag abgeschlossen, der Beratung, Vermittlung und Nutzung eines Fitnessverbunds umfasste. Registriert waren mehr Beschäftigte, als **Lizenzen im Vertrag** vergeben worden waren.

Das Finanzamt legte im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung den (höheren) Preis je Lizenz zugrunde und leitete daraus einen Vorteil „pro Kopf“ ab, der über der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 50 € lag. Der Arbeitgeber wandte ein, der Vorteil sei den Arbeitnehmern monatlich zugeflossen. Er liege unterhalb der Sachbezugsfreigrenze, weil die Pauschalkosten auf die **registrierten Beschäftigten** umzulegen seien. So sah es auch das FG. Maßstab sei die Zahl der registrierten Arbeitnehmer; die tatsächliche Nutzung sei unerheblich. Da die anteiligen Monatsbeträge pro registrierte Person unter der Sachbezugsfreigrenze lagen, hat laut FG keine Nachversteuerung zu erfolgen.

Hinweis: Das Urteil ist rechtskräftig.

GRENZPENDLER

Neue Homeoffice-Regelung mit den Niederlanden seit dem 01.01.2026

Übt ein grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmer seine Tätigkeit außerhalb des für ihn im ausländischen Betrieb eingerichteten Arbeitsplatzes im Ansässigkeitsstaat im Homeoffice aus, ist das Besteuerungsrecht für Arbeitslohn grundsätzlich auf beide Staaten aufzuteilen. Deutschland und der andere Staat können sich aber auch durch eine **Konsultationsvereinbarung** auf eine abweichende Zuordnung des Besteuerungsrechts verständigen. Das Doppelbesteuerungsabkommen muss dafür nicht geändert werden. Eine solche Bagatellregelung für maximal 34 Tage jährlich im Homeoffice ohne Aufteilung des Besteuerungsrechts gibt es seit vielen Jahren mit Luxemburg. Mit Wirkung ab dem 01.01.2026 hat sich Deutschland auch mit den Niederlanden auf eine solche Bagatellregelung geeinigt.

Beispiel: Ein ausschließlich in den Niederlanden ansässiger Arbeitnehmer arbeitet für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Im Jahr 2026 arbeitet er alle 14 Tage einen Tag in seinem Homeoffice in den Niederlanden (im Jahr 2026 insgesamt an 25 Tagen).

Da die Bagatellgrenze von 34 Tagen nicht überschritten ist, steht das Besteuerungsrecht für den gesamten Arbeitslohn dem Tätigkeitsstaat Deutschland zu. Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber ist als inländischer Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug verpflichtet.

Abwandlung: (wie vorheriges Beispiel) Der Arbeitnehmer ist jede Woche einen Tag in seinem Homeoffice in den Niederlanden tätig (im Jahr 2026 insgesamt 50 Tage).

Der Arbeitnehmer übt seine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland aus und ist daher mit diesen Einkünften beschränkt steuerpflichtig. Da die Bagatellgrenze von 34 Tagen überschritten ist, ist das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn aufzuteilen. Bei (unterstellt) insgesamt 230 Arbeitstagen und einem Jahresarbeitslohn von 69.000 € unterliegt ein anteiliger Arbeitslohn von 15.000 € (= 50/230 von 69.000 €) in den Niederlanden der Besteuerung. Dieser Betrag ist in Deutschland steuerfrei, so dass lediglich 54.000 € dem deutschen Lohnsteuerabzug unterliegen.

Hinweis: Bei Tagen im Homeoffice in Frankreich, Österreich und der Schweiz gelten besondere Grenzgängerregelungen. Bei Grenzgängern aus diesen Ländern steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers zu. Tage im Homeoffice haben daher keine Auswirkung auf dieses Besteuerungsrecht.

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) geht davon aus, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch für private Fahrten nutzt. Dies gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist. Auch ein im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers ausdrücklich vereinbartes **Privatnutzungsverbot** ändert daran laut BFH insbesondere dann nichts, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Der Anscheinsbeweis spreche lediglich dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt werde. Er spreche aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung stehe. Diese Sichtweise des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH überträgt der I. Senat jedoch ausdrücklich nicht auf den Fall einer **unbefugten Privatnutzung** eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs.

DIENTSWAGEN

Wann die Fahrzeugüberlassung zum Leistungsaustausch wird

Ist die private Nutzung eines Dienstwagens umsatzsteuerlich nur eine Begleiterscheinung des Arbeitsverhältnisses oder schon ein **steuerbarer Leistungsaustausch**? Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2022 hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu dieser Thematik geäußert. Der BFH hatte die private Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen als tauschähnlichen Umsatz qualifiziert.

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn zwischen der Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken und der Arbeitsleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Fahrzeugüberlassung **individuell arbeitsvertraglich** vereinbart wurde und der Arbeitnehmer diese Möglichkeit tatsächlich nutzt. In dieser Konstellation gilt die (anteilige) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Entgelt, so dass umsatzsteuerlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit der Privatnutzung des Wagens ein prägender Bestandteil des Arbeitsverhältnisses ist.

Das BMF hat diese Grundsätze im Wesentlichen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass integriert. Danach gilt die Fahrzeugüberlassung als entgeltlich, wenn das Recht zur Privatnutzung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Arbeitsleistung besteht. Auch mündliche Vereinbarungen oder eine faktische betriebliche Übung können ausreichen, um eine entgeltliche Überlassung anzunehmen. In diesen Fällen handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz, bei dem die Fahrzeugüberlassung und die Arbeitsleistung als gegenseitige Leistungen anzusehen sind. Umsatzsteuerlich wird die Fahrzeugüberlassung als langfristige **Vermietung eines Beförderungsmittels** qualifiziert, deren Leistungsort sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt.

Hinweis: Damit wird die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung von Dienstwagen im Wesentlichen fortgeführt, aber unter Beachtung der nun klar definierten Voraussetzungen eines tauschähnlichen Umsatzes. Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Bis zum 30.06.2026 wird es bei einer (ausnahmsweise) unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung nicht beanstandet, wenn die bisherige Verwaltungsauffassung angewendet und der Leistungsort danach bestimmt wird.

VERFAHRENSRECHT

Erhebung pauschaler Lohnsteuer durch Haftungsbescheid ist unzulässig

Pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber selbst schuldet, weist gegenüber einer vom Arbeitnehmer geschuldeten Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber nur haftet, wesentliche Unterschiede auf. Dies hat auch verfahrensrechtliche Konsequenzen. So dient der Steuerbescheid der Festsetzung einer Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner. Demgegenüber wird durch einen Haftungsbescheid eine Person für die Steuerschuld eines anderen in Anspruch genommen. Diese Unterschiede schließen es aus, dass vom Arbeitgeber pauschalierte Lohnsteuer und Lohnsteuer, für die er haftet, mit **einheitlichem Bescheid** angefordert werden. Pauschale Lohnsteuer, für die der Arbeitgeber selbst als Steuerschuldner einsteht, kann nur durch Nachforderungsbescheid (Steuerbescheid), nicht aber durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden.

Zulässig ist laut Bundesfinanzhof jedoch, dass das Finanzamt auf einem **einheitlichen Vordruck** - lediglich äußerlich zusammengefasst - gleichzeitig einen Nachforderungsbescheid und einen Haftungsbescheid erlässt.

STEUERTIPP

Bundesfinanzministerium beantwortet Praxisfragen zur Aktivrente

Die Finanzverwaltung hat im Zusammenhang mit der **seit dem 01.01.2026** möglichen Aktivrente (vgl. Ausgabe 11/25) häufig gestellte Fragen beantwortet. Hervorzuheben ist Folgendes:

- Die Begrenzung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns auf 2.000 € monatlich gilt im Lohnsteuerabzugs- und im Einkommensteuerveranlagungsverfahren. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt. Wird die Steuerklasse VI angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt wurde. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen. Die Steuerfreiheit kann beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für mehrere Dienstverhältnisse beansprucht werden; der Arbeitnehmer kann in diesem Fall aber den nicht ausgeschöpften Steuerfreibetrag für das zweite Dienstverhältnis nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen. Die Steuerfreistellung umfasst sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Versorgungsbezüge sowie Beiträge und Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen sind von der Steuerfreiheit der Aktivrente ausgeschlossen.
- Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 ist sie in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) einzutragen. Für die Nutzung dieses Zusatzfeldes ist die exakte Schreibweise zwingend, um eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe sicherzustellen.
- Werbungskosten, die mit der steuerfreien Aktivrente zusammenhängen, sind nicht abziehbar. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € wird jedoch auch dann in vollem Umfang beim steuerpflichtigen Arbeitslohn berücksichtigt, wenn daneben auch die steuerfreie Aktivrente beansprucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560668

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.